



PRISMA

*Mandantenmagazin der
Rechtsanwälte Kleiner & Kieckhäfer*

2. Ausgabe

Lieber Leser,

die zweite Ausgabe unseres Mandantenmagazines beschäftigt sich neben aktuellen Themen mit der Fortführung der Erläuterungen zum Erbrecht.

Neu aufgenommen haben wir die Rubrik „Rechtsbegriffe erklärt“.

Zunächst wollen wir uns jedoch einmal dem Paragraphenzeichen nähern.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Der Paragraph!

Immer wieder gerne genutzt und der Juristen liebstes Zeichen. Doch woher stammt dieses Doppel-S eigentlich?

Der Name stammt aus der griechischen Sprache: Parágraphos (grammḗ) - Zeichen am Rande der Buchrolle. In der Antike diente der Paragraph als Interpunktionszeichen,

dass ein neuer Abschnitt diente der Paragraph als Theater, dass ein anderer Sprecherrolle zu übernehmen. Das Doppel-S, das wir zeichnen nutzen, stammt Sprache. Das doppelte S separationis" (lat.: Zeichen Mittelalter wurde der heutigen Form benutzt, da pier benötigte und Papier griffen aus diesem Grund zeichen zurück.

Das Zeichen hat sich bei uns weitgehend für Gesetzestexte gehalten, obgleich international fast alle Staaten statt Paragraphen den Begriff „Artikel“ benutzen, der sich bei uns immerhin im Grundgesetz durchgesetzt hat. Auch die bayerischen Landesgesetze enthalten in aller Regel Artikel und keine Paragraphen. Inhaltlich dürfte der Begriffswechsel jedoch nur von geringer Bedeutung sein. Auch wir haben uns bei unserem Logo von dem traditionellen juristischen Zeichen leiten lassen. Wenn Sie so wollen, hat mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes auch für Sie ein neuer Abschnitt Ihrer Auseinandersetzung begonnen.



aber auch als Zeichen, beginnt. Insbesondere Zeichen im griechischen Schauspieler die men hatte.

heute als Paragraphen- aus der lateinischen steht für „signum der Trennung). Gerade im Paragraph häufig in der er wenig Platz auf dem Pa- sehr teuer war. Die Mönche auf das Paragraphenzei-

Skonto

Die Gewährung eines Skontoabzuges ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, ein Rabatt, der dem Schuldner gewährt wird. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass bei Rechnungen bei schneller Zahlung ein Skonto eingeräumt wird. Es ist daher auch nicht zulässig, bei Rechnungen einen Skontoabzug von 2 , 3 oder 5 % vorzunehmen, wenn dies mit dem Rechnungsteller nicht abgesprochen ist. Auch die Abrundung auf den nächsten „glatten“ Betrag ist nicht zulässig.

Einrede der Verjährung

Sollte gegen Sie eine verjährte Forderung geltend gemacht werden, müssen Sie bedenken, dass das Gericht die Verjährung niemals von Amts wegen prüft, sondern die Verjährung vom Schuldner immer eingewandt werden muss.

Auf die Verjährungseinrede kann auch verzichtet werden; dann kann sie bei einem eventuellen Prozess nicht geltend gemacht werden.

Rechtsbegriffe erklärt:

Verjährung bedeutet im Zivilrecht, dass nach einer bestimmten Zeit Ansprüche nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt.

Die Verjährung wird durch gerichtliche Geltendmachung unterbrochen.

UNSERE KANZLEI

In der ehemaligen Zahnarztpraxis des Dr. Ottfried Schwarz befindet sich nach einer umfangreichen Renovierung auf ca. 100 m² eine moderne Kanzlei in hellen und freundlichen Büroräumen, ausgestattet mit allen Mitteln aktueller Bürokommunikation.

UNSERE MAXIME

Wir betrachten uns als moderne Dienstleister für Sie. Für uns steht im Vordergrund, Ihnen schnell und möglichst kostengünstig zu Ihrem guten Recht zu verhelfen. Gerne nehmen sich unsere Rechtsanwälte auch einmal außerhalb der allgemeinen Bürostunden Zeit für Sie, weil Sie berufstätig sind oder ein Geschäft führen. Deshalb haben wir auch keinen festen „Dienstleistungstag“ vorgesehen, sondern gehen ganz flexibel auf Ihre Wünsche ein.

STELLPLÄTZE

Direkt vor unserer Kanzlei befinden sich Mandantenstellplätze, so dass die Parkplatzsuche entfällt.

IHRE ENTSCHEIDUNG

Es ist Ihre Entscheidung, welchen Rechtsanwalt Sie beauftragen. Wir würden uns freuen, Ihr Vertrauen zu haben.

**Rechtsmittel gegen Mahnbescheid
und Vollstreckungsbescheid**

Gegen einen Mahnbescheid gibt es das Rechtsmittel des Widerspruchs. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheides zu erheben, das Zustelldatum lässt sich aus den Angaben des Zustellers auf dem blauen Briefumschlag ersehen.

Nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid, wird das Verfahren, nach Zahlung der Gerichtskosten durch den Antragsteller, an das zuständige Gericht abgegeben.

Gegen einen Vollstreckungsbescheid gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einzulegen ist.

Änderung des Zulassungsrechtes

Seit 01.01.2000 können alle im Bundesgebiet zugelassenen Rechtsanwälte bei allen Amts- und Landgerichten der Bundesrepublik Deutschland auftreten. Bis 1999 gab es eine Beschränkung, nach der ein Rechtsanwalt nur bei dem Landgericht, bei dem er zugelassen war, postulationsfähig war. In Prozessen mit Anwaltszwang beim Amtsgericht (in erster Linie Scheidungsverfahren) konnte der Rechtsanwalt nur auftreten, wenn er beim übergeordneten Landgericht zugelassen war. Jeder Rechtsanwalt konnte nur bei dem Landgericht zugelassen sein, in dessen

Bezirk er seinen Kanzleisitz hatte. Ausnahmen galten für die neuen Bundesländer (schon im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzesänderung) und für die Landgerichte Mannheim und Heidelberg, für die es wegen der Ortsnähe eine doppelte Zulassung gab.

Vertrag

Entgegen weitverbreiteter Meinung ist ein Vertrag nicht nur dann ein Vertrag, wenn er schriftlich geschlossen wurde. Verträge können auch mündlich geschlossen werden. Dabei ist auch nicht der berühmte „Handschlag“ erforderlich. Lediglich bei einigen Rechtsgeschäften gibt es Formvorschriften, die einzuhalten sind. So muss ein Grundstücksgeschäft notariell beurkundet werden, ein Bürgschaftsvertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Daneben gibt es Vorschriften, die zwar einen schriftlichen Vertrag fordern, bei denen aber die fehlende Schriftform nicht zur Nichtigkeit des Vertrages führt. So fordert das Nachweisgesetz, dass alle Arbeitsverträge schriftlich abzufassen sind. Ein Verstoß dagegen führt jedoch nicht zur Nichtigkeit. Lediglich die Befristung bei Arbeitsverträgen hat zwingend schriftlich zu erfolgen, sonst ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

Vorsicht bei mündlichen Kündigungen

Grundsätzlich kann jedes Schuldverhältnis auch mündlich gekündigt werden.

Allerdings ist in vielen Verträgen auch zwingend Schriftform vorgesehen, dann muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Zudem ist eine mündliche Kündigung nicht immer zu beweisen.

Neben der Beweissituation müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer künftig auch bedenken, dass das Gesetz nur noch schriftliche Kündigungen als wirksam zulässt. So sieht die Neufassung des § 623 BGB vor, dass Kündigungen, die nach dem 01.05.2000 ausgesprochen werden der Schriftform bedürfen, sonst sind sie unwirksam.

Wie berechnen sich Rechtsanwaltsgebühren?

Die Gebühren und Auslagen aller Rechtsanwälte sind gesetzlich festgelegt in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO).

Für die Rechtsanwaltsgebühren ist der der Gegenstandswert, also der Wert der Angelegenheit, mit der das Gericht bzw. der Rechtsanwalt befasst ist, maßgeblich.

Jeder Anwalt muss sich an diese gesetzlichen Gebühren halten, in gerichtlichen Verfahren ist eine „Gebührenreduzierung“ gesetzlich unzulässig und wettbewerbswidrig. Der Rechtsanwalt ist in aller Regel darüber hinaus verpflichtet, Mehrwertsteuer zu verlangen, die an das Finanzamt abzuführen ist.

Neue Entwicklungen im Namensrecht

Nachdem noch vor wenigen Jahren der Name Pumuckl von Standesbeamten als nicht eintragungsfähig angesehen wurde und dann durch das OLG Zweibrücken erst zugelassen wurde, hat sich die Praxis der Standesämter in dieser Beziehung zwischenzeitlich gewandelt.

Entscheidend für die Zulassung eines Vornamens sind die Vorschriften des § 21 Personenstandsgesetz und § 1626 BGB. Danach steht in erster Linie den Eltern die Entscheidung zu. Namen müssen jedoch geschlechtsoffenkundig sein und dürfen nicht anstößig, unverständlich oder ungeeignet sein.

Als zulässig wurden u.a. folgende Namen angesehen:

Blücherine, Gneisenaunette, Katzbachine, Jesus, Momo, Napoleon, Oleander, Pepsi Carola, Pumuckl, Rapunzel, Rasputin, Timpe, Waterloo, Windsbraut, Winnetou

Weiterhin nicht eintragungsfähig sind folgende Namen:

Agfa, Atomfried, Bierstübl, Borussia, Grammophon, Lenin, McDonald, Möwe, Ogino, Omo, Pillula, Rotkäppchen, Schneewittchen, Schnucki, Schröder (als Vorname!), Sputnik, Störenfried, Störenfried, Verleihnix

Im Ausland ist das Namensrecht zum Teil sehr viel offener. Im englischen Sprachraum sind z.B. Monats- oder Städtenamen durchaus gebräuchlich.

Mietkaution

In aller Regel wird bei Mietverträgen die Stellung einer Mietkaution verlangt, allerdings sind hier einige Punkte zu beachten. Die Mietkaution darf maximal 3 Monatskaltmieten betragen, die Vereinbarung einer geringeren Kautions ist zulässig, die Vereinbarung einer höheren Kautions verstößt gegen das Gesetz. Die Kautions dient dazu, Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis zu sichern.

Nach Ende des Mietverhältnisses erwarten viele Mieter, dass der Vermieter sofort die Kautions zurückzahlt bzw. zahlen die letzte Monatsmiete nicht mit der Begründung, der Vermieter habe doch die Kautions.

Dies ist unzulässig. Die Kautions dient dazu, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter zu sichern. Eine Verrechnung seitens des Mieters mit der letzten Monatsmiete ist unzulässig. Der Mieter ist bei Nichtzahlung mit der letzten Miete in Verzug und kann von seinem Vermieter verklagt werden. Auch ist der Vermieter nicht verpflichtet, die Kautions sofort am Ende des Mietverhältnisses auszuzahlen. Vielmehr ist er dazu erst nach endgültiger Abrechnung verpflichtet, allerdings muss der Vermieter die Kautions nach ca. 2 - 6 Monaten auszahlen, auch dann, wenn noch keine endgültige Abrechnung stattfinden konnte. Lediglich

dann, wenn erkennbar kein Sicherungsbedürfnis des Vermieters mehr besteht, ist er zur sofortigen Auszahlung verpflichtet.

Einschreiben (mit Rückschein)

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht dient ein Einschreiben (gleich ob mit oder ohne Rückschein, ob Einwurf- oder Übergabeeinschreiben) nicht dem Nachweis des Zuganges eines bestimmten Schriftstückes. Es ist durchaus möglich, dass der Empfänger sich z.B. darauf beruft, ein anderes Schreiben oder einen leeren Umschlag erhalten zu haben.

Wenn Sie daher sicher sein wollen, dass der Zugang eines Schriftstückes nicht bestritten werden kann, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Zustellung durch einen informierten Boten
- Zustellung durch den Gerichtsvollzieher
- Persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung des Empfängers

Zustellung ist die Übergabe eines Schriftstückes in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, so dass der Empfänger Kenntnis erhält. Die Zustellung ist in aller Regel zu beweisen.

Erbrecht - Teil 2

B. Formgültige Ehegattentestamente

Ehegatten - und nur diese - können ein gemeinsames Testament errichten. Dazu ist erforderlich, dass ein Ehegatte das Testament handschriftlich niederschreibt und beide Ehegatten das Testament unterzeichnen. Weiter sollte das Testament, wie auch eigenhändige Einzeltestamente, Datum und Ort der Niederschrift enthalten.

An das gemeinsame Testament sind die Ehegatten gebunden, soweit sog. wechselbezügliche Verfügungen vorliegen. Das Testament kann nur gemeinschaftlich wieder geändert werden; d.h.

nach dem Tod des ersten Ehegatten kann der überlebende Ehepartner das Testament nicht mehr ohne weiteres ändern.

In bestimmten Fällen besteht für den überlebenden Ehegatten ein Anfechtungsrecht, insbesondere beim Hinzutreten neuer Pflichtteilsberechtigter. Der praktisch wichtigste Fall ist die Wiederverheiratung. Die Anfechtung kann jedoch nur binnen Jahresfrist ausgeübt werden.

C. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn der Verstorbene keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament) hinterlassen hat.

Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und die Abkömmlinge. Wenn keine Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder etc.) vorhanden sind, dann sind auch die Eltern bzw. Geschwister erbberechtigt. Wenn auch von den Eltern, Geschwistern oder Geschwisterkindern niemand mehr lebt, erben die Großeltern bzw. deren Abkömmlinge usw. Niemals erbberechtigt sind Schwiegerkinder oder Schwiegereltern.

Kinder schließen Enkelkinder von der Erbfolge aus.

Der Ehegatte ist grundsätzlich solange erbberechtigt, bis die Ehe geschieden ist. Im Fall, dass ein Scheidungsverfahren bereits anhängig ist, die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat, entfällt das Erbrecht des Ehegatten, der dann unter Umständen jedoch Unterhaltsansprüche gegen die Erben haben kann.

Für die Berechnung der Höhe des Erbteiles ist es entscheidend, in welchem Güterstand der Verstorbene lebte, welche weiteren und wie viele Erben vorhanden sind, ob jemand die Erbschaft ausschlägt etc. So kann z.B. das Ehegattenerbrecht von $\frac{1}{4}$ bis zur Alleinerbschaft reichen.

D. Pflichtteilsrecht

I. Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, die Abkömmlinge oder die Eltern, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind. Nicht pflichtteilsberechtigt sind demnach Großeltern, Geschwister oder sonstige Verwandte; auch nicht geschiedene Ehegatten.

Pflichtteilsberechtigt ist, wer von der Erbschaft ausgeschlossen wurde. Dies gilt auch z.B. für Kinder, die nach dem gemeinsamen Testament der Eltern erst nach dem Tod des Letztversterbenden erben sollen. Diese sind nach dem Tod des ersten Ehegatten pflichtteilsberechtigt. Des weiteren kann auch ein Pflichtteilsrecht bestehen, wenn ein Erbe weniger erbt als die Hälfte seines gesetzlichen Erbrechtes betragen würde.

II. Höhe des Pflichtteilsrechtes

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wobei dem Pflichtteilsberechtigten nur ein Geldanspruch zusteht, aber kein Anspruch auf Erbgegenstände.

III. Ausschluß des Pflichtteilsrechtes

Das Pflichtteilsrecht auszuschließen ist fast unmöglich und gelingt nur in Ausnahmefällen. Es sollte daher schon bei Errichtung eines Testamentes darüber

nachgedacht werden, wie ein Erbe eventuellen Pflichtteilsansprüchen gerecht werden kann. Dies ist besonders zu beachten, wenn lediglich Grundbesitz oder Unternehmen vererbt werden sollen, bei denen eine Veräußerung vermieden werden soll.

Des weiteren können durch entsprechende Klauseln im Testament die Pflichtteilsberechtigten davon abgehalten werden, ihren Pflichtteil geltend zu machen.

Ihr Anwalt kann Ihnen z.B. beim Erstellen einer sog. Strafklausel helfen, die verhindern soll, dass Kinder den Pflichtteil nach dem Tod des Erstversterbenden geltend machen. Die Kinder werden von den Eltern dann für den zweiten Erbfall enterbt, d.h. auch dann erhalten sie nur noch ihren Pflichtteil.

Zum Teil reicht auch ein ausdrücklicher und klarer Hinweis auf den Willen des Erblassers dafür, dass der Pflichtteilsberechtigte auf seinen Pflichtteil verzichtet.

Am sichersten ist ein sog. Pflichtteilsverzichtungsvertrag, bei dem der Pflichtteilsberechtigte vor dem Erbfall auf seinen Pflichtteil verzichtet. Dies kann nur durch notariellen Vertrag geschehen.

IMPRESSUM

Mandantenmagazin
der
Rechtsanwälte Kleiner
& Kieckhäfer
Texte, Gestaltung und
Layout
Rechtsanwälte
Heike Kleiner &
Gernot Kieckhäfer
Fliederweg 1
76297 Stutensee
Verantwortlich für den
Inhalt:
Rechtsanwältin
Heike Kleiner
Druck:
Druckatelier Lenz,
76297 Stutensee
Nachdruck verboten.

Pflicht, Humor zu haben

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes München müssen Parteien eines Zivilprozesses, auch in Familienrechtsstreitigkeiten, Humor besitzen. Diese Entscheidung traf das OLG, nachdem ein Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit einging. Hintergrund war, dass der Richter mehrere Sitzungen auf 11.11. 11.11 Uhr gelegt hatte. Dagegen wandte sich die beklagte Mutter in einem Verfahren, bei dem es um Unterhalt für das behinderte Kind ging. Die Entscheidung wurde in der Fachwelt stark kritisiert, weil man befürchtet, es werde mit zweierlei Maß gemessen. So stellte sich ein Kritiker die Frage, wie der Richter wohl reagiert hätte, wenn die Partei mit einer Narrenkappe zum Termin erschienen wäre.

Mandanten und Interessierte, die unser Mandantenmagazin angefordert haben, werden auch die weiteren Mandantenmagazine erhalten. Sollten Sie jedoch zu keiner der Gruppen gehören und möchten Sie künftig ebenfalls ein Exemplar erhalten, so wenden Sie sich doch bitte an unsere Kanzlei. Sofern Sie das Magazin nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie ebenfalls um kurze Mitteilung.

